



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-148/2018	
Federführendes Amt	Bauamt
Datum	29.11.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	03.12.2018	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2018	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung des kommunalen Straßenbaus – wiederkehrende Straßenbeiträge / Grundsteuer A und B

Beschlussvorschlag:

- A) Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt das System der wiederkehrenden Straßenbeiträge aufrecht zu erhalten.
- B) Der Haupt- und Finanzausschuss befürwortet die Aufhebung der wiederkehrenden Straßenbeiträge und beauftragt den Magistrat eine Aufhebungs- und eine Hebesatzsatzung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachdarstellung

Sachdarstellung:

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 wurde den hessischen Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet für die Finanzierung des kommunalen Straßenbaus weder einmalige noch wiederkehrende Straßenbeiträge erheben zu müssen. Aufgrund der Änderung von § 93 Abs. 2 S. 2 HGO und der damit einhergehenden Ausnahme von Straßenbeiträgen aus der Finanzierungsreihenfolge ist es nunmehr möglich, den Straßenbau mit dem Steueraufkommen bspw. aus der Grundsteuer zu finanzieren.

Die beiden Finanzierungsvarianten sind im Rahmen der interfraktionellen Sitzung am 29.11.2018 eingehend vorgestellt und diskutiert worden. Nachfolgend werden die Vor- und Nachteile beider Varianten tabellarisch zusammengefasst und anhand eines Grundstücks aus der Kernstadt rechnerisch die Varianten konkret dargelegt.

	wkB	GrSt
kostenintensiv	X	
rechtssicher		X
Verschonung	X	
größte Solidargemeinschaft		X
Außenbereich/Aussiedlerhöfe		X
"Problem Faulbach"	X	
Umlage jährliche Kosten	X	X
keine Software- und Dienstleisterkosten		X
direkte Mieterbetroffenheit		X

Das Beispielgrundstück liegt in der Kernstadt und verfügt über 1.028 m², eine zweigeschossige Bebauung (1.285 m²Veranlagungsfläche) und wurde 1979 zuletzt baulich verändert. Der Grundsteuermessbetrag beträgt 74,17 €.

Der Berechnung des voraussichtlichen wiederkehrenden Straßenbeitrags liegen die erwarteten kassenwirksamen und umlagefähigen Straßenbaukosten von den Maßnahmen Eichhofstraße und Siedlerweg in Höhe von 300.000,00 € zu Grunde.

Belastung wiederkehrender Straßenbeitrag:

2018	1.285 m ² Veranlagungsfläche x 0,20 €	=	257,00 €
2019	1.285 m ² Veranlagungsfläche x 0,36 €	=	462,60 €
wiederkehrender Straßenbeitrag			<u>719,60 €</u>

Die o. g. Beitragssätze sind überschlägige Werte. Der Beitragssatz für das Jahr 2018 wird in der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2018 konkretisiert.

Bei der der Berechnung der Grundsteuervariante sind neben den Baukosten der Eichhofstraße und des Siedlerwegs auch die Baukosten der Fuchshecke im Stadtteil Rommerode berücksichtigt. In Summe belaufen sich die zu finanzierenden Kosten auf 370.000,00 €.

Belastung Grundsteuererhöhung:

aktuelle Grundsteuer	74,17 € x 460 %	=	341,18 €
Grundsteuererhöhung	74,17 € x 650 %	=	482,10 €
Mehrkosten Grundsteuer			140,92 € x 2 Jahre = <u>281,84 €</u>

Anhand dieser konkreten Beispielrechnung wird deutlich, dass durch den Einbezug des gesamten Stadtgebiets die Belastung für den Einzelnen weiter sinkt. Nachteilig bei der Finanzierung über die Grundsteuer ist die fehlende Verschonung von bereits veranlagten Grundstücken. Fraglich ist jedoch, ob der Mehraufwand und die Mehrkosten für die Veranlagung der wiederkehrenden Straßenbeiträge die Verschonung von bereits veranlagten Grundstücken aufwiegt.

In der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2018 ist darüber zu entscheiden, wie die Finanzierung des kommunalen Straßenbaus erfolgt. Sofern die bisherige Rechtslage der wiederkehrenden Straßenbeiträge fortgeführt wird, ist eine Satzung über die Beitragshöhe für das Jahr 2018 zu beschließen. Bei einer Finanzierung durch eine Realsteuererhöhung wäre neben einer Aufhebungssatzung auch eine Hebesatzsatzung der Stadtverordnetenversammlung bis zum 13.12.2018 vorzulegen. Diese Satzungen können auch kurzfristig erarbeitet werden. Der Haupt- und Finanzausschuss wird jedoch durch diese Vorlage darum ersucht, eine Richtung zur Vorbereitung der nächsten Stadtverordnetenversammlung vorzugeben.

T h o m s e n
Bürgermeister